

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkaufs- und Umarbeitungsverträge der WESTMETALL GmbH & Co. KG

1. Vertragsabschluss

Alle Einkaufsverträge und Umarbeitungsvereinbarungen werden ausschließlich durch unsere schriftliche Bestätigung zu den nachstehenden Bedingungen verbindlich. Widerspricht der Lieferant nicht innerhalb von 6 Tagen nach Erhalt unserer Vertragsbestätigung, so gilt deren Inhalt als angenommen. Widersprechende Bedingungen unserer Geschäftspartner sowie mündliche Nebenabreden bedürfen in jedem Einzelfall unserer schriftlichen Zustimmung.

2. Lieferung und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dem Vertrag sowie aus Urkunden, Wechseln und Schecks ist Wuppertal. Lieferort ist die von uns angegebene Empfangsstation. Die Lieferung hat gemäß Incoterms in jeweils letztgültiger Fassung auf Kosten und Gefahr des Verkäufers zu erfolgen.

Der Verkäufer versichert, dass die Ware und evtl. zu liefernde Muster frei sind von schädlichen Bestandteilen wie Sprengkörpern, explosionsverdächtigen Gegenständen und geschlossenen Hohlkörpern sowie Radioaktivität; er versichert ferner, dass die Ware sein freies und unbelastetes Eigentum ist und in Konformität mit bestehenden EU-Normen (insbesondere REACH 1907/2006) sowie dem U. S. Dodd-Frank Act. (Konfliktrohstoffe Artikel 1502) steht.

Etwaige Verpackungskosten gehen zu Lasten des Verkäufers. Die Verpackung geht in das Eigentum des Käufers über, oder muss auf sein Verlangen für ihn kostenfrei zurückgenommen werden.

3. Lieferzeit

Vereinbarte Termine müssen auf jeden Fall eingehalten werden. Ein auf einen bestimmten Kalendertag zu erfüllender Vertragsabschluss gilt als Fixgeschäft, bei dem wir ohne Gewährung einer Nachfrist alle uns im Falle des Lieferverzuges zustehenden Rechte geltend machen können.

In Fällen höherer Gewalt hat die betroffene Partei der anderen unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich Mitteilung zu geben. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Streiks und Aussperrung und unabwendbare Umstände, die die Lieferung, Annahme und/oder Verarbeitung bzw. Rücklieferung des Vertragsgegenstandes wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Während der Dauer höherer Gewalt werden Kursperioden ausgesetzt. Nach Beendigung höherer Gewalt sind ausgesetzte Lieferungen nachzuholen.

4. Verwiegung und Probenahme

Verwiegung und Probenahme erfolgen am Lieferort und sind für die endgültige Abrechnung maßgebend. Der Verkäufer hat das Recht, sich auf seine Kosten durch einen vereidigten Probenehmer vertreten zu lassen. Nach der Probenahme steht dem Käufer die sofortige Verarbeitung der Partie frei. Im Falle eines Analysenaustausches gelten die deutschen Hüttenbedingungen in ihrer letztgültigen Fassung.

Der Verkäufer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Er haftet bei Mängeln auch für alle Folgekosten, die bei Verarbeitung der von ihm gelieferten mangelhaften Ware entstehen.

5. Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen Einkaufs- und Umarbeitungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.